

Prof. Dr. Stephan Lorenz

**Grundkurs BGB I
Wintersemester 2002/03
2. Probeklausur**

Die Studentin Else Kling (K) möchte seit langem ein Auto kaufen. Leider fehlt es ihr hierzu an zwei entscheidenden Dingen: Sie verfügt weder über das notwendige Geld, noch über ausreichend Sachverstand, um auf dem Gebrauchtwagenmarkt ein geeignetes Fahrzeug zu erwerben.

Eines Tages bekommt sie von ihrer Großmutter, der gerade die Lebensversicherung ausgezahlt wurde, den Betrag von 5800.- € für einen Autokauf zur Verfügung gestellt.

Sie wendet sich sofort an ihren Freund Frank Dreßler (D), der sich als gelernter Kfz-Mechaniker mit Autos auskennt. Da sie ihn zu Hause nicht antrifft, hinterläßt sie ihm eine schriftliche Nachricht, in welcher sie ihn bittet, am nächsten Tag für sie auf dem Gebrauchtwagenmarkt einen geeigneten VW Golf zu erstehen. In ihrer Aufregung verschreibt sie sich dabei versehentlich: Anstatt der korrekten Summe von 5800.- € schreibt sie, der Wagen dürfte bis zu 8500.- € kosten.

Frank Dreßler handelt, nachdem er die Nachricht erhalten hat, sofort. Er findet aufgrund einer Annonce einen VW-Golf, der ihm den vom Verkäufer Max Vischer (V) geforderten Preis von 8500.- € wert erscheint. Er unterschreibt deshalb einen Kaufvertrag "namens und in Vollmacht" der K. Das Fahrzeug hat einen Verkehrswert von € 8000.-.

Als V den Wagen vereinbarungsgemäß am nächsten Tag zu K bringt und von dieser die Zahlung von € 8500.- verlangt, ist diese schockiert. Sie erklärt V und dem ebenfalls anwesenden D sofort, daß sie den Vertrag wegen des Schreibfehlers auf keinen Fall geltend lassen wolle. Den Betrag von 8500.- € könne sie unmöglich aufbringen.

V besteht auf der Zahlung, denn durch den Verkauf an K habe er ein Angebot eines anderen Interessenten, der sogar € 9000.- bezahlt hätte, nicht wahrnehmen können. Zumindest aber müsse ihm K den entgangenen Gewinn in Höhe von € 1000.- sowie die Kosten für die Verkaufsannonce sowie eine erneute Verkaufsannonce in Höhe von je € 30.-, also insgesamt € 60.-, erstatten.

Welche Ansprüche hat V gegen K?

Lösung

I. Anspruch V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. € 8500.- aus § 433 II BGB

Voraussetzung ist das zu Stande kommen eines wirksamen Kaufvertrages zwischen V und K. Hinsichtlich der Einigung zwischen V und D als solcher bestehen keine Zweifel.

Da K aber nicht selbst gehandelt hat, müsste sie beim Vertragsschluss wirksam durch D vertreten gewesen sein (§ 164 I 1 BGB).

Voraussetzung einer Vertretung (§ 164 BGB)

1.) Handeln in fremden Namen

D hat erkennbar im Namen der K gehandelt. Es liegt auch nicht bloße Botenschaft vor, da D einen eigenen Entscheidungsspielraum hatte.

2.) Vertretungsmacht

a) Entstehung

Gem. § 167 I BGB kann die Vertretungsmacht wahlweise in Form der Innenvollmacht sowie in Form der Außenvollmacht erteilt werden. Hier liegt eine Innenvollmacht vor.

b) Umfang

Die Bevollmächtigung ist eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die gem. §§ 133, 157 BGB unter Berücksichtigung des Empfängerhorizontes auszulegen ist. Da keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß D den wirklichen Willen der K kannte, liegt nach dem Empfängerhorizont eine Bevollmächtigung bis zu einem Kaufpreis von € 8500.- vor.

c) Erlöschen durch Widerruf, § 168 S. 2 BGB

Die Vollmacht ist zwar hier frei widerruflich, jedoch wirkt der Widerruf nur ex nunc.

d) Erlöschen durch Anfechtung, § 142 Abs. 1 BGB

aa) Anfechtbarkeit einer ausgeübten Innenvollmacht

S. allgemein zu Willensmängeln bei der Stellvertretung Anhang 1.

Nach h.M. ist die ausgeübte Innenvollmacht wie jede andere Willenserklärung anfechtbar (vgl. Palandt-*Heinrichs* § 167 BGB

Rn. 3; aus der Ausbildungsliteratur – Hausarbeit – Lipp JuS 2000, 267).

Eine andere Ansicht stellt darauf ab, daß die Anfechtung der Vollmacht *de facto* zu einer Anfechtung des vom Vertreter vorgenommenen Geschäfts führt. Die Anfechtung sei demnach nur möglich, wenn aus demselben Grund auch das Geschäft, hätte es der vertretene selbst vorgenommen, anfechtbar gewesen wäre; zudem sei die Anfechtung gegen das Vertretergeschäft selbst zu richten (vgl. Brox AT Rn. 526 ff.). Für die h.M. spricht, dass sie das Gesetz auf ihrer Seite hat. In Einzelfällen kann dem Schutzbedürfnis des Geschäftsgegners durch Schadensersatzansprüche ausreichend Rechnung getragen werden. Damit ist von der Anfechtbarkeit der ausgeübten Innenvollmacht auszugehen.

bb) **Anfechtungsgrund**

Ein Anfechtungsgrund ist nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB gegeben: Das Verschreiben stellt als Fehlleistung in der Erklärungshandlung einen Erklärungsirrtum dar.

cc) **Anfechtungserklärung und Adressat**

In der Erklärung der K, daß sie den Vertrag wegen des Schreibfehlers in der Vollmacht nicht gelten lassen wolle, ist eine Anfechtungserklärung hinsichtlich der Vollmacht zu sehen. Der Gebrauch des Terminus "Anfechtung" ist dabei nicht erforderlich. Ausreichend ist, daß der Anfechtende zu erkennen gibt, daß er das Rechtsgeschäft wegen eines Irrtums nicht gelten lassen will.

Fraglich ist hingegen die Person des Erklärungsempfängers. Grundsätzlich ist richtiger Anfechtungsgegner der Erklärungsempfänger, da es sich um eine empfangsbedürftige Willenserklärung handelt (§ 143 Abs. 3 BGB: Bevollmächtigung ist einseitiges Rechtsgeschäft). Damit wäre hier die Anfechtung gegenüber D zu erklären. Dies ist allerdings in der Literatur streitig, da ja *de facto* die Anfechtung der Vollmacht zur Vernichtung des Vertrages führt (§ 143 Abs. 2 BGB). Die Beantwortung der Frage hängt davon ab, wie man die Haftung nach § 122 BGB beurteilt (dazu unten).

Im vorliegenden Fall kann die Frage offen bleiben, da K die Anfechtung sowohl gegenüber D als auch gegenüber V erklärt hat.

dd) **Frist**

Die Anfechtung erfolgte auch innerhalb der Frist des § 121 Abs. 1 BGB.

Ergebnis: Die Vollmacht ist daher gem. § 142 Abs. 1 BGB *ex tunc* erloschen. Da auch keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Anscheinsvollmacht gegeben sind, handelte D als Vertreter ohne Vertretungsmacht (§ 177 Abs. 1 BGB). Mangels einer nachträglichen Zustimmung seitens der K ist der Vertrag daher unwirksam. Mangels wirksamen Kaufvertrages besteht kein Zahlungsanspruch aus § 433 Abs. 2 BGB.

II. Anspruch des V gegen K auf Ersatz des Vertrauensschadens nach § 122 Abs. 1 BGB

1.) Anwendbarkeit des § 122 Abs. 1 BGB

An sich entsteht bei der Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht eine Haftungskette (*siehe Anhang 2*). Da Anfechtungsgegner nach der gesetzlichen Regelung eigentlich der Erklärungsempfänger der Vollmacht - d.h. hier D - ist, besteht ein Anspruch aus § 122 Abs. 1 BGB nicht in der Person des Geschäftsgegners, sondern in der Person des vollmachten Vertreters, der seinerseits dem Geschäftsgegner aus § 179 I, II BGB haftet. Hier würde also D dem V nach § 179 Abs. 2 BGB auf Ersatz des Vertrauensschadens haften und könnte diesen Haftungsbetrag wiederum gem. § 122 Abs. 1 BGB bei K geltend machen.

Diese Haftungskette wird von der h.M. kritisiert, weil sie zu einer ungerechten Verteilung des Insolvenzrisikos führt. Wirtschaftlich gesehen "vernichtet" ja der Anfechtende das vom (vollmachten) Vertreter abgeschlossene Rechtsgeschäft. Die h.M. gewährt daher in analoger Anwendung von § 122 Abs. 1 BGB einen direkten Schadensersatzanspruch des Geschäftsgegners gegen den anfechtenden Vollmachtgeber. (Vgl. etwa *Medicus AT*, 8. Aufl., Rn. 945; *Medicus BürgR*, 19. Aufl., Rn. 96; *Köhler AT*, 26. Aufl., § 11 Rn. 28. Mit sehr plausibler Begründung anderer Ansicht etwa: *Staudinger-Schilken*, 13. Bearb., § 167 Rn. 82.)

§ 122 BGB ist daher im Verhältnis V gegen K analog anwendbar (eine abweichende Ansicht, die es bei der gesetzlichen Haftungskette belässt, ist selbstverständlich vertretbar, sofern das Problem erkannt wird).

2.) Anfechtung einer Willenserklärung

- s.o., Anfechtung nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB -

3.) **Gutgläubigkeit des V, § 122 Abs. 2 BGB**

- ist nach Sachverhalt gegeben -

4.) **Umfang des Schadensersatzes**

a) **Vertrauensschaden**

Zu ersetzen ist der Vertrauensschaden. Danach ist die nunmehrige, reale Vermögenslage des V mit seiner hypothetischen Vermögenslage zu vergleichen, wenn er den Mangel der Vollmacht gekannt hätte. In letzterem Fall hätte K einen Gewinn von € 1000.- durch den möglichen Verkauf an den weiteren Interessenten gemacht. Auch die Kosten für weitere eine Annonce i.H.v. € 30.- wären nicht angefallen. Die Kosten für die erste Annonce wären aber in jedem Fall angefallen.

Damit beziffert sich der Vertrauensschaden auf € 1030.-

b) **Begrenzung auf das Erfüllungsinteresse**

§ 122 Abs. 1 BGB begrenzt den zu leistenden Schadensersatz der Höhe nach auf das Erfüllungsinteresse. Infolge der Anfechtung soll der Geschäftsgegner nicht besser gestellt werden, als er bei Erfüllung des Vertrages stünde. Dabei hätte er einen Gewinn von € 500.- gemacht und keine Kosten für die weitere Anzeige i.H.v. € 30.- gehabt. Er kann daher Schadensersatz nur in Höhe von € 530.- verlangen.

III. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB

1.) **Anspruchsbegründung**

a) **Anwendbarkeit**

Anders als nach früherer Rechtslage setzt die Anwendung der *c.i.c.* (nunmehr: §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB) keine Gesetzeslücke voraus. Ihre Anwendbarkeit könnte allenfalls dann ausgeschlossen sein, wenn §§ 122, 179 BGB als Spezialregelungen vorgingen. Dies ist jedoch nicht der Fall, da diese Vorschriften eine verschuldensunabhängige, begrenzte Haftung regeln, während die *c.i.c.* eine verschuldensabhängige Haftung darstellen.

b) **Vorvertragliches Rechtsverhältnis**

Das zur Begründung der Haftung aus *c.i.c.* notwendige Vertragsanbahnungsverhältnis besteht hier in der durch die Vollmachtserteilung eingeleiteten Vertragsanbahnung zwischen K und V, § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB.

c) **Pflichtverletzung, §§ 280 Abs. 1 S. 1, 241 Abs. 2 BGB**

K traf die Pflicht, bei der Vertragsanbahnung die Interessen möglicher Vertragspartner zu beachten, § 241 Abs. 2 BGB. Eine anfechtbare Vollmachtserteilung kann bei erfolgter Anfechtung die Interessen Dritter beeinträchtigen, die auf die ausgeübte Innenvollmacht und damit auf den abgeschlossenen Vertrag schutzwürdig vertrauen. Daher liegt die Pflichtverletzung, § 280 Abs. 1 S. 1 BGB im Verschreiben der K bei der Vollmachtserteilung.

d) **Verschulden, § 276 BGB**

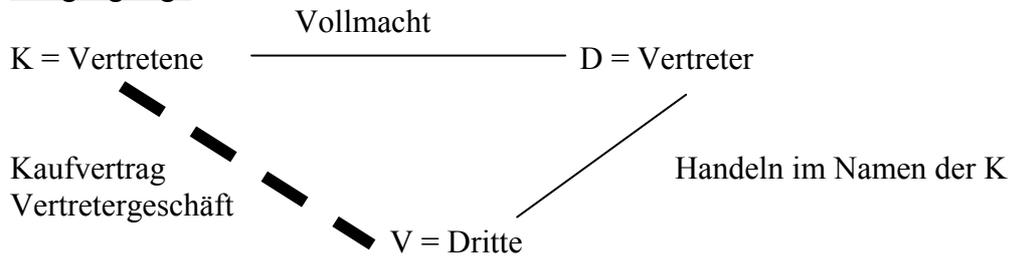
Das Vertretenmüssen wird gemäß § 280 Abs. 1 S. 2 BGB zwar vermutet, auf diese Vermutung kommt es vorliegend jedoch nicht an. K hat aufgrund des im Sachverhalt geschilderten Geschehens fahrlässig gehandelt, § 276 Abs. 2 BGB.

2.) **Umfang des Schadensersatzes, § 249 Abs. 1 BGB**

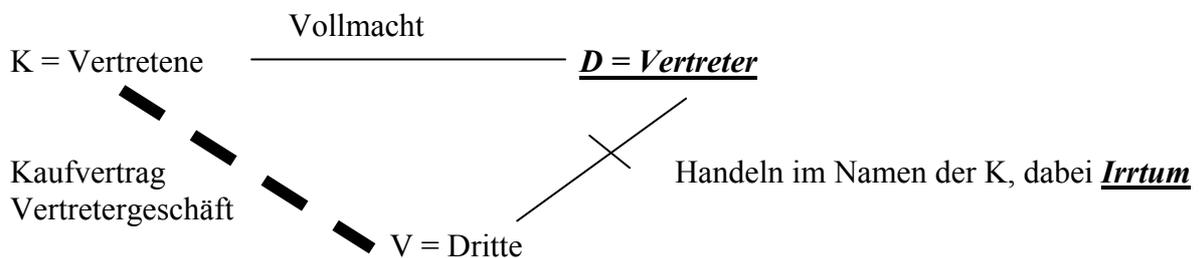
Da im Rahmen von § 249 Abs. 1 BGB keine Begrenzung auf das Erfüllungsinteresse stattfindet, haftet K für den gesamten Vermögensschaden i.H.v. € 1030.-.

Anhang 1

Ausgangslage



Variante 1: Vertreter irrt bei Abgabe seiner Willenserklärung

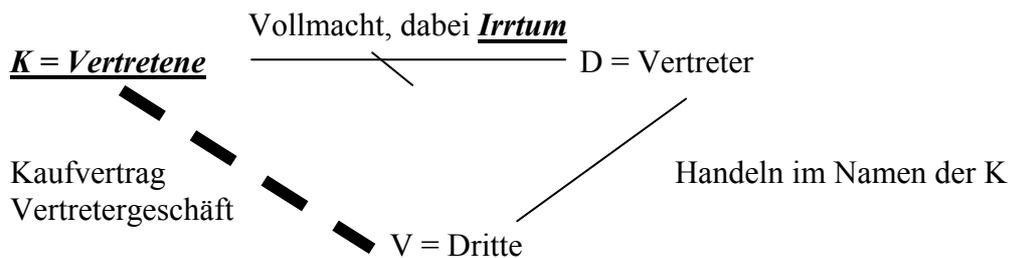


WE wirkt für und gegen den Vertretenen, § 164 I 1 BGB

Rechtlich betroffen = Vertretene → Ihm steht das Anfechtungsrecht zu!

§ 166 I BGB: für den Irrtum kommt es auf die Person des Vertreters an (Ausnahme: § 166 II)

Variante 2: Vertretene irrt bei Abgabe der Vollmacht



Hier kann es nicht auf die Person des Vertreters ankommen: § 166 I passt nicht

§ 166 I bezieht sich auf das Vertretergeschäft nicht auf die Bevollmächtigung

→ Anfechtung der Vollmacht vollzieht sich nach allgemeinen Regeln

In der Literatur werden allerdings Einschränkungen diskutiert, um den Dritten zu schützen.

